

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz und das Depotgesetz zur Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien geändert werden (Namensaktien-Umstellungsgesetz - NamUG)

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält die Paragraphenbezeichnung § 8a. Die §§ 9 und 10 samt Überschriften lauten:

„Namensaktien, Zwischenscheine

§ 9. (1) Aktien müssen außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 auf Namen lauten.

(2) Wenn sie vor der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden, ist der Betrag der Teilleistungen in der Aktie anzugeben.

(3) Zwischenscheine müssen auf Namen lauten.

(4) Zwischenscheine auf den Inhaber sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(5) In der Satzung kann der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Eine diesbezügliche Satzungsänderung bedarf außer den Mehrheitserfordernissen gemäß § 146 auch der Zustimmung jedes Aktionärs, dem nicht zumindest ein Anspruch auf Verbriefung seines Anteils in einer Sammelurkunde verbleibt, es sei denn, die betreffenden Aktien sind börsennotiert im Sinn des § 3.

Inhaberaktien

§ 10. (1) Aktien können auf Inhaber lauten, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist oder wenn die Aktien nach der Satzung zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen werden sollen.

(2) Inhaberaktien dürfen erst nach der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden und sind in Sammelurkunden zu verbriefen, die bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen sind. Werden entgegen dieser Bestimmung Aktienurkunden an einzelne Aktionäre ausgegeben, sind diese nichtig; für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.

(3) Bis die Gesellschaft börsennotiert ist, sind auf Inhaberaktien im Übrigen die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.

(4) Verliert die Gesellschaft ihre Börsennotierung, so haben der Vorstand und der Aufsichtsrat für die nächste Hauptversammlung eine Satzungsänderung zur Umstellung auf Namensaktien vorzuschlagen. Nach Ablauf eines Jahres ab Beendigung der Börsennotierung gilt Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Satzung kann bestimmen, dass auf Verlangen eines Aktionärs seine Inhaberaktien in Namensaktien und in den Fällen des § 10 Abs. 1 seine Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind.“

2. In § 10a Abs. 1 erster Satz wird die Wendung „anstelle der Vorlage der Aktienurkunden“ aufgehoben.

3. In § 33 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „die sonstigen in § 10 Abs. 3,“ durch die Wendung „die sonstigen in § 10 Abs. 5,“ ersetzt.

4. § 61 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle Aktien, die nach Gesetz oder Satzung Namensaktien sind, sind mit folgenden Angaben in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen:

1. Name (Firma) und für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;

2. Stückzahl oder Aktiennummer, bei Nennbetragsaktien der Betrag;

3. eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinn des § 10a Abs. 1, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben;

4. wenn der Aktionär die Aktien für Rechnung einer anderen Person hält, die Angaben nach Z 1 und Z 2 auch in Bezug auf diese Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinn des § 10a Abs. 1 ist.“

5. In § 67 Abs. 3 wird die Wendung „§ 10 Abs. 6“ durch die Wendung „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.

6. § 111 Abs. 2 zweiter und dritter Satz werden aufgehoben.

7. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wendung „bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien“ aufgehoben.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

8. § 254 Abs. 4 zweiter Satz lautet: „In die Anmeldung sind überdies die in § 10 Abs. 5, §§ 17, 18 zweiter Satz vorgesehenen Festsetzungen aufzunehmen.“

9. Dem § 262 werden folgende Absätze 22 bis 26 angefügt:

„(22) § 8a, § 9, § 10, § 33 Abs. 1, § 67 Abs. 3 und § 254 Abs. 4 in der Fassung des Namensaktien-Umstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XX, treten mit 1. Mai 2011 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt berechtigen im Firmenbuch eingetragene Beschlüsse nach § 159 und Ermächtigungen nach § 169 außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 nur mehr zur Ausgabe von Namensaktien.

(23) Abweichend von Abs. 22 sind auf die Feststellung der Satzung durch die Gründer und Beschlüsse der Hauptversammlung zur Ausgabe von Aktien, die vor dem 1. Mai 2011 gefasst und bis 30. September 2011 zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden, nicht § 9, § 10, § 33 Abs. 1, § 67 Abs. 3 und § 254 Abs. 4 in der Fassung des Namensaktien-Umstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XX, sondern die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(24) § 61 Abs. 1 in der Fassung des Namensaktien-Umstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XX, tritt mit 1. Mai 2012 in Kraft.

(25) § 10a Abs. 1, § 111 Abs. 2 und § 112 Abs. 1 in der Fassung des Namensaktien-Umstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/XX, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 112 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(26) Die Satzungen von am 1. Mai 2011 bestehenden Aktiengesellschaften sind in Bezug auf in diesem Zeitpunkt oder auf Basis eines Beschlusses im Sinn des Abs. 23 ausgegebene Aktien bis zum 30. April 2013 an die §§ 9 und 10 anzupassen; der Vorstand und der Aufsichtsrat haben entsprechende Satzungsänderungen vorzuschlagen. Ab 1. Jänner 2014 ist auf Inhaber lautende Aktien, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder auf Basis eines Beschlusses im Sinn des Abs. 23 ausgegeben wurden, aber die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllen, § 61 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Depotgesetzes

Das Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wendung „gemäß § 24 lit. b“ durch die Wendung „gemäß § 24 lit. b oder lit. d“ ersetzt.

2. § 24 lautet:

„§ 24. Die Bestimmungen über die Sammelverwahrung und Verschaffung von Eigentum an Sammelbestandanteilen sowie die Bestimmungen des § 23 gelten sinngemäß für die Anteile

- a) an einer Zwischensammelurkunde, die vorübergehend die Einzelstücke vertritt,
- b) an einer Sammelurkunde, die nach den Ausgabebedingungen Schuldverschreibungen oder Investmentzertifikate vertritt,
- c) an einer Bundesschuldbuchforderung und
- d) an einer Aktiensammelurkunde.“